

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des Paul-Julius-Reuter-Berufskollegs e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Paul-Julius- Reuter-Berufskollegs“.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schule, Lehrern, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern;
 - b) die materielle Förderung der beruflichen Bildung in den an dem Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg eingerichteten Bildungsgängen; der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen;
 - c) die Pflege von Kontakten zu Betrieben, zu anderen beruflichen Schulen und zu Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung;
 - d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die ihrem Inhalt nach der beruflichen Bildung dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Vereinigungen wie Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaft und Körperschaften.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Förderverein zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritte aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.
Eine Rückzahlung des Beitrages oder einer Spende ist ausgeschlossen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. des Vereinszwecks.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitglieder, die trotz Aufforderung Zahlungsrückstände nicht ausgleichen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (8) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ein derartiger Beschluss obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsermäßigung gewähren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie Mitgliedsbeiträge werden durch Bescheinigungen bestätigt.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Angabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes bzw. der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Sie beschließt über
 - den Jahresbericht des Vorstandes (§ 8 Abs. 11),
 - den Kassenbericht des Schatzmeisters (§ 8 Abs. 2),
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 4 Abs. 1),

- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (§ 7 Abs. 10).

Sie wählt

- den Vorstand (§ 8 Abs. 1)
 - die Beiratsmitglieder (§ 9 Abs. 2)
 - die Kassenprüfer (§10 Abs. 1)
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern eingeteilten Tagesordnung erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Beschlussfassung und Wahlen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (12) Über die Mitgliedsversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist der/die Leiter/in des Paul-Julius-Reuter-Berufskollegs.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereins vertreten.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Zahlungen aus dem Vereinsvermögen dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.
Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen.

- (10) Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.

§ 9

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, er ist paritätisch besetzt:
zur Hälfte aus Lehrern des Paul-Julius-Reuter-Berufskollegs ,
zur anderen Hälfte aus Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Vertretern der Interessenverbänden von Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Beirat hat das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes; er erarbeitet fachliche Empfehlungen und berät den Vorstand bei Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
- (5) Der Beirat kann auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Beirat, der einen Sprecher wählt, tagt nach Bedarf.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen.
Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der Mitgliederversammlung.

§ 11

Teilnahme Dritte an Sitzungen

An allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorsitzenden Dritte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12
Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger des Paul-Julius-Reuter-Berufskollegs, die StädteRegion Aachen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder die anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes Aachen Stadt.

Der Vorstand